

Unfallversicherung

aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit
Ausgabe 4/2024

Arbeitsschutzausschuss

Der ASA in der Praxis

KONFLIKTPOTENZIAL
**Führungskräfte
als SiBe**

FORSTTECHNIK
**Erfolgreiche
KWF-Messe**

FALSCH GEDACHT
**Acht Irrtümer
im Arbeitsschutz**

Inhalt

3 Editorial

Kurz & knapp

4 Kurzmeldungen zu den Themen
Sicherheit und Gesundheit

Blickpunkt

6 Der Arbeitsschutzausschuss
in der Praxis



10



18



13



06



20



14

IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“, Nr. 4/2024 – Okt./Nov./Dez. – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Alle Ausgaben finden Sie auch online: www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation, Eugen Maier, Caroline Kayser

Redaktionsbeirat:
Claudia Clos, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff,

Marcus Potthoff, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:
KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout:
Universal Medien GmbH
Fichtenstr. 8, 82061 Neuried

Druck:
Esser printSolutions GmbH
Untere Sonnenstr. 5
84030 Ergolding



Prävention

- 10 Konfliktpotenzial – Führungskräfte als Sicherheitsbeauftragte
- 12 Gastbeitrag auf der Wasserwirtschaftskonferenz von ver.di – Arbeitsschutz im Fokus
- 13 Präsenz auf der KWF – Erfolgreiche Messtage
- 14 Aufklärung häufiger Fehleinschätzungen – Acht Irrtümer im Arbeitsschutz
- 18 Neue UV-Kamera bei der KUVB / Bayer. LUK im Einsatz – Innovative Technologie zur besseren Hautkrebsprävention

Recht & Reha

- 20 Serie: Fragen & Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung
- 22 Posttraumatische Belastungsstörung

Intern

- 23 Sitzungstermine

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte.



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Team sind wir stärker. Dort, wo viele Ideen zusammenkommen, gemeinsam ein Ziel definiert und Wege dorthin gefunden werden. Wo Verantwortung und Aufgaben fair auf mehrere Schultern verteilt werden. Und immer Hilfe kommt, wenn es beim Einzelnen einmal nicht so läuft.

Genau deshalb ist es so wichtig, dass Betriebe, Kommunen, Schulen und weitere Arbeitgebende auf Teamarbeit setzen und einen regelmäßigen Austausch der Beschäftigten nicht nur ermöglichen, sondern sogar organisieren.

Nichts Anderes ist der ASA, der Arbeitsschutzausschuss. In ihm kommen verantwortliche Beschäftigte des Unternehmens zusammen, um über wichtige Themen und Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Unternehmen zu beraten.

Was manchen Unternehmerinnen und Unternehmern nicht klar ist oder vernachlässigt wird: Der ASA ist verpflichtend und vom „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – kurz Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – geregelt.

Wenn das allein allerdings der Grund ist, ihn zu bilden, ist gedanklich bereits eine Riesenchance vertan. Jeder Arbeitgebende, der im ASA das Potenzial für die verlässliche, gut organisierte Umsetzung von Präventionsmaßnahmen erkennt, hat seine Verantwortung für den Schutz seiner Beschäftigten verstanden. Die Kommunikation im Team ist – wie so oft – der Schlüssel.

Deshalb widmen wir dem ASA das Blickpunkt-Thema in dieser Ausgabe: Wer ihm angehört, welche Aufgaben er hat und alle sonstigen wichtigen Informationen erfahren Sie hier übersichtlich und umfassend. Viele weitere spannende Themen, Tipps und Infos rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und beim Lernen erwarten Sie.

Viel Spaß beim Lesen dieser neuen Ausgabe wünscht Ihnen die Redaktion

Kurz & knapp

Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit

Gewalt im Gesundheitsdienst

Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sind in besonders hohem Maße von Gewalt am Arbeitsplatz betroffen.

Bis zu 80 Prozent der Beschäftigten dieser Branche erleben regelmäßig Gewalt, das haben Studien der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ergeben. Mit ihrer Kampagne #Gewalt-

Angehen – Gemeinsam stark gegen Gewalt wollen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen dazu beitragen, dass sich das ändert. Sie rufen dazu auf, Gewalt keine Chance zu geben und Beschäftigte zu schützen.

„Verbale Gewalt hat nahezu jede und jeder Pflegende schon erlebt. Doch auch körperliche und sexuelle Gewalt sind keine Seltenheit“, sagt Claudia Vaupel von der BGW. „Alle Arten von Gewalt sind psychisch belastend für die Betroffenen, was sich beispielsweise in Depressivität, psychosomatischen Beschwerden und emotionaler Erschöpfung zeigt. Auch ernsthafte körperliche und psychische Störungen können die Folge sein.“

Wie können Kliniken vorbeugen und wie kann Betroffenen geholfen



werden? Beratung, Fallbeispiele und Informationen für Arbeitgebende finden Sie auf der website der DGUV „Gewalt angehen“.

 dguv.de/gewalt-angehen

Jetzt Hitzeschutz für 2025 planen

Hitze belastet viele Beschäftigte in Deutschland.

Laut DAK-Gesundheitsreport 2024 fühlen sich 23 Prozent der Erwerbstätigen durch heiße Temperaturen am Arbeitsplatz gesundheitlich beeinträchtigt. Bei Pflegekräften gibt sogar knapp die Hälfte an, von Hitze negativ betroffen zu sein. Nach eigenen Angaben leiden sie unter Abgeschlagenheit, Kreislaufbeschwerden und Kopfschmerzen. Mit der Belastung sinken Produktivität und Konzentrationsfähigkeit. Zugleich steigt das Risiko von Arbeitsunfällen. Mit Hitzeschutzmaßnahmen wie Rollos oder Jalousien, die direkten Sonneneinfall verhindern, können Betriebe gegensteuern.

 dak.de/presse
> Suche: Hitze

Bewegen – auch im Homeoffice

Beschäftigte, die einer Schreibtätigkeit nachgehen, verbringen den Großteil ihres Arbeitstages im Sitzen.

Durch die Zunahme des Arbeitens von zuhause haben lange Sitzzeiten sogar zugenommen.

Auch die Digitalisierung trägt dazu bei, dass immer mehr Tätigkeiten bei der Arbeit im Sitzen ausgeführt werden. Um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, sind daher Strategien für mehr Bewegung sowohl bei der Arbeit in Präsenz als auch im Homeoffice erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Kooperati-

on mit einem internationalen Unternehmen eine Studie zum Sitz- und Bewegungsverhalten in verschiedenen Arbeitsumgebungen durchgeführt (SITFLEX-Studie). Abschließend wurden die Studienergebnisse und die Ausgangssituation des Betriebsstandortes des Unternehmens in einem Workshop diskutiert.

Die Diskussionsergebnisse aus dem Workshop mit der Leitfrage: „Wie kann ein gesundes Sitz- und Bewegungsverhalten in der Präsenzarbeit und in der mobilen Arbeit zuhause unterstützt werden?“ stehen als PDF zum Download zur Verfügung:

 [www.baua.de/DE/Angebote/
Publikationen/Fokus](http://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus)

Zahl der Unfälle mit Pedelecs steigt

In Deutschland sind immer mehr Menschen mit Pedelecs unterwegs. Das schlägt sich auch in den Unfallzahlen nieder.

Im Jahr 2023 kam es zu mehr als 23.900 Pedelec-Unfällen mit Personenschaden. Das sind fast elf Mal so viele wie noch 2014. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nimmt insbesondere die Zahl der Pedelec-Unfälle zu, bei denen die Betroffenen jünger als 45 Jahre sind. 2023 war das bereits bei fast jedem dritten Unfall so.

Unter den Beschäftigten steigt ebenfalls die Zahl derer, die auf dem Weg von und zur Arbeit ein Fahrrad mit Hilfsmotor nutzen. Betriebe sollten daher das sichere Fahren mit Pedelecs thematisieren und es zum Beispiel in Unterweisungen berücksichtigen. Aktionstage und Fahrsicherheitstrainings helfen außerdem, den sicheren Umgang mit den Zweirädern zu fördern.

 [aug.dguv.de](https://www.aug.dguv.de) > Suche: Pedelecs

Getestet: Gute Produkte im Arbeitsschutz

Aktualisierte Positivlisten zu Industrieschutzhelmen, Schutzkleidung und Schweißrauchabsauggeräten enthält das Handbuch des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA).

Diese Listen können dabei helfen, Gefährdungen durch die Wahl geeigneter Produkte zu reduzieren. Das ergänzbare IFA-Handbuch (früher BGIA-Handbuch) enthält aktuelle Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der betrieblichen Praxis. Die Beiträge werden von Fachautoren des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) laufend aktualisiert und an den Stand der Sicherheitstechnik und an das europäische Regelwerk angepasst.



Diese Listen können dabei helfen, Gefährdungen durch die Wahl geeigneter Produkte zu reduzieren. Das ergänzbare IFA-Handbuch (früher BGIA-Handbuch) enthält aktuelle Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der betrieblichen Praxis. Die Beiträge werden von Fachautoren des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) laufend aktualisiert und an den Stand der Sicherheitstechnik und an das europäische Regelwerk angepasst.

 [dguv.de](https://www.dguv.de) > ifa > aktuell (AUG Ausgabe 4/24)



Beweg was! Berufsschul-Aktion startet Wettbewerb

Fast ein Fünftel aller Arbeitsunfähigkeitstage sind auf Muskel-Skelett-Erkrankungen zurückzuführen.

Daher macht das Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung für Azubis „Jugend will sich-er-leben“ das zum Jahresthema. Infos zum Kreativwettbewerb sowie Materialien für den Einsatz im Unterricht und im Betrieb gibt es hier:

 www.jwsl.de

Arbeitsschutz unterstützt Integration

Zugewanderte Arbeitnehmende bringen unterschiedliche Voraussetzungen für sicheres und gesundes Arbeiten mit.

Darauf müssen sich Betriebe und Einrichtungen im Arbeitsschutz einstellen. Anlässlich des Deutschen Diversity-Tags erläuterte Dr. Katrin Boege vom Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG), wie das gelingen kann. Sie weist daraufhin, welche Arbeitnehmenden besonders gefährdet sind, welche besonderen Belastungen diese bewältigen müssen und erklärt, dass für unterschiedliche Branchen auch ganz unterschiedliche Maßnahmen entscheidend sein können, um das sichere und gesunde Arbeiten von zugewanderten Beschäftigten zu gewährleisten.

Das ganze Interview und mehr zur Thematik finden Sie über:

 [dguv.de](https://www.dguv.de) > mediencenter > pressemitteilungen

Unterschätzte Bedeutung: der ASA

Der **Arbeits**Schutz**A**usschuss in der Praxis



Der ASA hat eine wichtige Funktion für Sicherheit und Gesundheit in den Unternehmen und muss von ihnen gesetzeskonform umgesetzt werden. Trotz gesetzlicher Vorschrift wird er aber oft gar nicht gebildet oder die Sitzungen werden nicht regelmäßig durchgeführt.



Aufsichtspersonen der KUVB erleben bei ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeit in den Mitgliedsunternehmen nicht selten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsschutzausschuss (ASA) vernachlässigt wird. Der Ausschuss muss aber bei unten genannten Voraussetzungen zwingend vom Arbeitgeber gebildet werden und mindestens einmal vierteljährlich eine Sitzung abhalten. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung (Arbeitssicherheitsgesetz/ASiG, siehe Kasten S. 8) zur Bildung und Durchführung hat sich der ASA in vielen Betrieben seit Jahrzehnten bewährt.

Voraussetzungen und Beteiligte

Ab 20 Beschäftigten gilt die Verpflichtung zur Bildung eines ASA mit mindestens vierteljährlichen Zusammenkünften. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden (also auch geringfügig Beschäftigte) sind mit der Stellenzahl 0,5 zu berücksichtigen, die bis 30 Stunden mit 0,75. Die Berücksichtigung von Kindern in KITAs, Schülerinnen und Schülern, freiwilligen Feuerwehrleuten und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird weiter unten erläutert.

Zu beteiligen sind dabei laut Gesetz der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (alternativ eine von ihnen beauftragte Person), zwei vom Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte des Unternehmens.

**Ab 20
Beschäftigten gilt
die Verpflichtung
zur Bildung eines
ASA.**

Aufgaben und Themen

Aufgabe eines Arbeitsschutzausschusses ist es, in einem regelmäßigen Austausch über Anliegen zu Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen zu beraten und die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit weiterzuentwickeln. Das können in der Praxis z. B. folgende Themen sein:

- ▶ Ableitung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Planung von Unterweisungen und Schulungen
- ▶ Arbeitsmedizinische Vorsorge und Erste Hilfe
- ▶ Analyse der Ergebnisse von Betriebsbegehungen
- ▶ Analyse des Unfall- und Berufskrankheitsgeschehens

Praktische Empfehlungen zur Bildung und Arbeit des ASA

Arbeitgeber haben eine Organisationsfreiheit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, um den für sie passenden Arbeitsschutzausschuss zu bilden und durchzuführen. Folgende praktische Empfehlungen haben sich bewährt:

- ▶ Sitzungen terminieren: Es empfiehlt sich, alle ASA-Termine für das Folgejahr frühzeitig festzulegen und alle ASA-Mitglieder dazu einzuladen. Die Verhinderung einzelner Mitglieder ist dabei akzeptabel. Es müssen – je nach Themen – nicht alle Teilnehmenden zwingend immer anwesend sein. Videokonferenzen und Hybridveranstaltungen können helfen, die Einsatzzeit der externen Teilnehmenden zu reduzieren und ihre Teilnahme zu ermöglichen.



Rechtsgrundlage für den ASA

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – kurz Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – regelt seit 1973 in Paragraph 11 die Verpflichtung der Arbeitgeber (ab 20 Beschäftigten) zur betrieblichen Zusammenarbeit der beteiligten Akteure bei Sicherheit und Gesundheit im ASA. Alle Inhalte des Gesetzestextes sind im Paragraph 11 unter folgendem Link nachzulesen:



www.gesetze-im-internet.de/asig/

- ▶ In Kommunen ist zu beachten, dass Kinder in KITAs, Schülerinnen und Schüler, freiwillige Feuerwehrleute und ehrenamtlich Tätige nicht bei der Berechnung der Mitarbeitergrenze für die Durchführungspflicht des ASA zählen. Für diese gelten aber ebenso die Pflichten Arbeitgebender für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Daher empfiehlt die KUVB auch bei Kommunen mit weniger als 20 Beschäftigten die Durchführung eines ASA.
- ▶ Es ist sinnvoll, z. B. die Prüfung elektrischer Betriebsmittel unternehmensübergreifend zu regeln und die Prüfung der Arbeitsmittel eines Bauhofes separat zu regeln – beides wird dann nur in dem jeweils entsprechenden ASA besprochen. Dieses gilt analog auch für eine Vielzahl von Sicherheitsbeauftragten in großen Unternehmen. Sie können auf einzelne ASA-Sitzungen verteilt werden oder sie treffen sich regelmäßig separat und entsenden nur Stellvertreter zum ASA.
- ▶ Protokoll: Die ASA-Sitzungen müssen protokolliert werden, auch als Nachweis gegenüber Aufsichtsbehörden. Die Ergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte sollten mit Fristen und Verantwortlichkeiten analog zu einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt und nachverfolgt werden.

*Autor: Lars Burghardt,
Geschäftsbereich Prävention,*



Unsere Seminarangebote

Zur weiteren Information bietet die KUVB / Bayer. LUK eine Vielzahl von Seminaren für alle Akteure von Arbeitsschutzausschüssen an. Unser Seminarprogramm findet sich im Internet unter:



kuvb.de/praevention/seminare

Konfliktpotenzial

Führungskräfte als Sicherheitsbeauftragte



Foto: ASD/F/AdobeStock

Nicht selten werden Führungskräfte als Sicherheitsbeauftragte bestellt. Wir erörtern das Konfliktpotenzial, das diese „duale“ Position mit sich bringt.

Die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Aufsichtspersonen der KUVB / Bayer. LUK zeigt oft, dass in den Mitgliedsbetrieben Führungskräfte als Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Wiederholt werden von den Betrieben die gleichen Gründe dafür genannt: Unklarheit über die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz oder die fehlende Bereitschaft der Beschäftigten, das Ehrenamt des Sicherheitsbeauftragten zu übernehmen.

Auch eine hohe Fluktuation bei den Beschäftigten und das damit regelmäßige Erfordernis der Neubestellung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten wird als Ursache angeführt. Die Doppelrolle von Führungskräften als Sicherheitsbeauftragten birgt allerdings Konfliktpotenzial, das für die Umsetzung von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieben nicht förderlich ist.

Um die Problematik der Führungskräfte als Sicherheitsbeauftragte zu erläutern, werfen wir zuerst einen Blick in die maßgebliche Rechtsnorm. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ beschreibt u.a. die Aufgaben und Auswahl von Sicherheitsbeauftragten sowie die Verantwortung der Unternehmensführung bzw. ihrer Führungskräfte im Arbeitsschutz.

Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Die Sicherheitsbeauftragten haben Arbeitgebende bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen. Außerdem müssen sie

auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam machen.

Auswahl von Sicherheitsbeauftragten

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat die Unternehmensführung unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind

- ▶ im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- ▶ die räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- ▶ die zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- ▶ die fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- ▶ die Anzahl der Beschäftigten

Aufgaben der Arbeitgebenden und ihrer Führungskräfte

Arbeitgebende haben die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Diese drei Punkte beschreiben, dass eine für die Arbeitssicherheit im Unternehmen verantwortliche Führungskraft sich selbst gleichzeitig als Sicherheitsbeauftragter ohne Verantwortung dabei unterstützen müsste. Auch soll der Sicherheitsbeauftragte eine räumliche, fachliche und zeitliche Nähe zwecks Unterstützung der Führungskraft haben, die eine Führungskraft in größeren Betrieben häufig gerade nicht hat. Aus diesen Gründen ist eine Trennung der zwei verschiedenen Positionen mit unterschiedlichen Funktionen sinnvoll.

Lösungsansatz

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen zielt zuerst auf Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese Verantwortung können unter Be-

rücksichtigung der Unternehmensstruktur disziplinarische Führungskräfte übernehmen. Sicherheitsbeauftragte unterstützen sie dabei (ohne Verantwortung) gegebenenfalls. Ein Rollentausch oder eine Doppelrolle ist also nicht konstruktiv für die Zielsetzung.

Vorrangig sollte eine Sensibilisierung erfolgen, welche Aufgaben Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsschutz haben. Dabei unterstützen auch die Seminare und die Beratung der KUVB / Bayer. LUK.

- ▶ Die Verantwortung der Führungskräfte für den Arbeitsschutz muss deutlich abgegrenzt werden gegenüber den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten, die mit ihrer räumlichen, fachlichen und zeitlichen Nähe beratend unterstützen.
- ▶ Es geht um die Zusammenarbeit von verantwortlicher Führung und kollegialer Unterstützung, also von „oben“ und „unten“.
- ▶ Distanz und Nähe sollen über die Hierarchieunterschiede im Arbeitsschutz zusammenarbeiten. Daher sind beide auch gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmende im Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Eine klare Trennung der Rollen erhöht das Interesse der Beschäftigten an der Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, weil das Ehrenamt nicht die Verantwortung für den Arbeitsschutz beinhaltet, sondern diese der Führungskraft überlassen werden kann und muss. Die Fluktuation von Sicherheitsbeauftragten wird damit reduziert.

Wichtig ist weiter eine Kontrolle der Unternehmensleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung, ob die Führungskräfte ihre Verantwortung im Arbeitsschutz auch wahrnehmen. Dazu brauchen die Führungskräfte ab

einer bestimmten Betriebsgröße die Unterstützung von Sicherheitsbeauftragten mit ihrer räumlichen, fachlichen und zeitlichen Nähe. Die pro forma Besetzung der Funktion des Sicherheitsbeauftragten durch Führungskräfte ist nicht das Ziel der DGUV Vorschrift 1.

Beratungsangebote

Jede Führungskraft sollte ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und ihre Arbeitsmedizinische Betreuung kennen, um dort ggf. Beratung zu finden. Eine Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen (ASA) fördert eine Zusammenarbeit mit diesen.

Lars Burghardt, Geschäftsbereich Prävention

» Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit zielt zuerst auf Unternehmerinnen und Unternehmer. «

Gastbeitrag auf der Wasserwirtschaftskonferenz von ver.di Arbeitsschutz im Fokus

Die Adressaten im Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz sind primär Unternehmerinnen und Unternehmer. Doch auch Betriebs- und Personalräte sind entscheidende Partner, wenn es um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geht.

Betriebs- und Personalräte vertreten die Interessen der Beschäftigten und beraten gemeinsam mit den Arbeitgebern über konkrete Maßnahmen im Arbeitsschutz. Diese Zusammenarbeit findet regelmäßig in den betriebsinternen Arbeitsschutzausschusssitzungen statt.

Jährlich veranstaltet die ver.di-Bundesfachgruppe „Wasserwirtschaft“ eine Konferenz, um über aktuelle und auch grundlegende Themen in dieser Branche zu informieren und einen Austausch zu ermöglichen. Im Juni dieses Jahres trafen sich Betriebs- (BR) und Personalräte (PR), Schwerbehinderten- und Frauenvertretungen sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen aus ganz Deutschland zur 26. Konferenz dieser Art in München. Die 130 Teilnehmenden setzten sich aus Beschäftigten gewerblicher Unternehmen sowie kommunaler Betriebe zusammen, insbesondere aus den Bereichen Kläranlagen, Kanalbetriebe, Trinkwasserversorgung und Talsperrenbewirtschaftung.

Auf Anfrage der Bundesfachgruppe unterstützte die KUVB /Bayer. LUK die Veranstaltung mit einem Gastbeitrag zum Thema Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in diesen speziellen Branchen.

Vor einem sehr interessierten Publikum wurden dabei drei ausgewählte Themenblöcke präsentiert: Allen voran das stets aktuelle Thema der rechtssicheren Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Insbesondere den neu gewählten Betriebs- und Personalräten konnten wichtige Grundlagen vermittelt werden, ergänzt durch praktische Erfahrungen aus den Betrieben. Des Weiteren wurden branchenspezifische Unfallschwerpunkte aus der Praxis vorgestellt. Abschließend wurden drei ausgewählte Berufskrankheiten erörtert: Hautkrebs aufgrund von UV-Strahlung, Lärmschwerhörigkeit sowie Erkrankungen durch Asbest. In einer aktiven Abschlussdiskussion konnten konkrete Fragen der Teilnehmenden beantwortet werden.

Der Austausch von Wissen und Erfahrungen ist entscheidend, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu fördern. Die Teilnehmenden gewannen wertvolle Erkenntnisse und stärkten ihr Netzwerk, um gemeinsam mit den Arbeitgebern die Arbeitsumgebung sicher und gesund zu gestalten.

Autor: Stefan Zinsberger, Geschäftsbereich Prävention



Gastredner Stefan Zinsberger (KUVB / Bayer. LUK) vor interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2024

Wer kann helfen?

Wenn jemand Erste Hilfe braucht, sind grundsätzlich alle zur Ersten Hilfe verpflichtet. Manche Menschen sind darauf vorbereitet, andere fühlen sich hilflos. Den Unterschied kann eine Ausbildung machen, die von der Unfallkasse bezahlt wird. SiBe-Report erklärt, was es für die Qualifikation zu betrieblichen Ersthelfenden braucht.

Um Erste Hilfe in Unternehmen zu gewährleisten, werden jährlich etwa zwei Millionen Beschäftigte als betriebliche Ersthelfende geschult. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen tra-

gen dafür die Kosten und sorgen für die einheitliche Qualität der Kurse. Vor zehn Jahren wurde das Konzept für die Aus- und Fortbildung neu konzipiert: Seither umfasst die Ausbildung

neun Lehreinheiten à 45 Minuten, alle zwei Jahre ist eine Fortbildung erforderlich. Kürzlich wurden 15.000 Ersthelfende befragt.¹ Sie haben die Kurse überwiegend als hochwertig bewertet und fühlten sich in ihren Fähigkeiten, zu helfen, gestärkt. Tatsächlich hatten viele der Befragten ihr Erste-Hilfe-Wissen bereits angewendet.

Jede Person ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, wenn sie sich dadurch nicht

Jedes Jahr erleiden in Deutschland mehr als **60.000 Menschen** einen Herz-Kreislauf-Stillstand – außerhalb eines Krankenhauses. Aktuell überleben nur etwa **zehn Prozent**.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 fast **2.146.000 Personen** in Erster Hilfe unterwiesen.

„Ich fühle mich durch den Kurs **ermutigt**, Erste Hilfe zu leisten“, finden mehr als **90 Prozent** (trifft völlig oder eher zu).

„Der Kurs hat mir die notwendige **Sicherheit** gegeben, die Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfall umzusetzen“, sagen **84,6 Prozent** (trifft völlig oder eher zu) der befragten Ersthelfenden.

1 Rahfeld/Schmidt/Wetzstein: Evaluation der revidierten Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung, in: DGUV Forum 3/24, <https://forum.dguv.de/ausgabe/3-2024/artikel/evaluation-der-revidierten-erste-hilfe-aus-und-fortbildung>

selbst in Gefahr begibt (§ 323c StGB). Diese Pflicht geht mit Rechten einher: Wer Erste Hilfe leistet, steht dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Warum übernimmt eigentlich die gesetzliche Unfallversicherung die Ausbildungskosten? Laut § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, ausreichend Ersthelfende zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig zu schulen.

So muss während der Arbeitszeit jemand im Unternehmen zugegen sein, der im Notfall Erste Hilfe leisten kann. Denn: Schnelle und kompetente Erste Hilfe nach einem Arbeitsunfall ist wichtig für eine gute Genesung der betroffenen Person. Und: Schnelle Wiederbelebungsmaßnahmen können über Leben und Tod entscheiden – egal ob im Betrieb, auf dem Arbeitsweg oder im Privatleben.

Erfreulich ist, dass betriebliche Ersthelfende die Aufgabe häufig über längere Zeit wahrnehmen. Aber angesichts von Homeoffice und flexiblen Arbeitszeiten ist es gerade für kleinere Teams gar nicht einfach, neben den benötigten fachlichen Qualifikationen von Beschäftigten zusätzlich auf dem Schirm zu haben, ob jederzeit ausreichend viele Ersthelfende anwesend sind.

Je nachdem, wie flexibel in einem Betrieb gearbeitet wird, kann es erforderlich sein, weitere Ersthelfende auszubilden, damit immer die erforderliche Anzahl vor Ort ist. Für die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verantwortlich – also auch für die ausreichende Anzahl von Ersthelfenden. Beschäftigte haben die Pflicht, sie darin zu unterstützen – das ist im Arbeitsschutzgesetz geregelt und in Regelwerken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Hier ist es wichtig, bei Schicht-, Anwesenheits- und Urlaubsplänen mit im Blick zu behalten, ob ausreichend viele Ersthelfende zugegen sind.



Tipp: Die Ersthelferausbildung wird auch für den Erwerb des Führerscheins anerkannt, falls sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Wer Jugendliche als betriebliche Ersthelfende gewinnen möchte, findet in der Kampagne „Jugend will sich-er-leben“ 2023/2024 zu „Erste Hilfe? Ehrensache“ tolles Material, zum Teil von Azubis selbst eingereicht: www.jwsl.de/ueber-jwsl/themenarchiv/2023-1

Wichtig zu wissen: Die DGUV Vorschrift 1 fordert mindestens folgende Zahl an Ersthelfenden:

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent
 - in sonstigen Betrieben 10 Prozent

Der DGUV-Fachbereich Erste Hilfe empfiehlt, das Thema in ein betriebliches Gesamtkonzept zur Organisation der Ersten Hilfe einzubinden und Folgendes zu beachten:

1. erforderliche Anzahl der Ersthelfenden aufgrund der Anzahl jeweils anwesender Beschäftigter im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln
2. eine sinnvolle Verteilung der Ersthelfenden auf dem Betriebsgelände berücksichtigen
3. Aus- und Fortbildung einer größeren Anzahl von Personen (über die Mindestquote hinaus) erwägen, um

wechselnden Anwesenheiten Rechnung zu tragen

4. Alarmierungsmöglichkeiten sicherstellen und Beschäftigte informieren
5. dauerhafte Bereitstellung von Informationen zu Themen der Ersten Hilfe

Quelle: FBEH-001 „Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“, publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/erste-hilfe/grundsatzfragen-der-ersten-hilfe/4950/fbeh-001-erste-hilfe-bei-flexiblen-arbeitsformen-und-arbeitszeiten

Wenn ein Unternehmen weitergehende Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Herzstillstand unterstützen möchte, kann ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) angeschafft werden (siehe nebenstehenden Aushang „Wiederbelebung mit AED“). Dies ist insbesondere bei einer größeren Anzahl anwesender Personen oder besonderen Gefährdungen im Betrieb empfehlenswert.

Wie die Anmeldung zu einer Ausbildung zu betrieblich Ersthelfenden funktioniert, ist hier beschrieben:

🔗 [dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp](https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp)

WIEDERBELEBUNG MIT AED

Erste Hilfe bei Herzstillstand

1

Bewusstsein prüfen

Person laut ansprechen, anfassen und an ihr rütteln. Zeigt sie keine Reaktion, sofort laut um Hilfe rufen.

2

Atmung prüfen

Atemwege frei machen, den Kopf nach hinten neigen und dabei das Kinn anheben.

3

Notruf absetzen

Ist die Atmung nicht normal, Notruf 112 verständigen und Automatisierten Externen Defibrillator (AED) holen lassen.

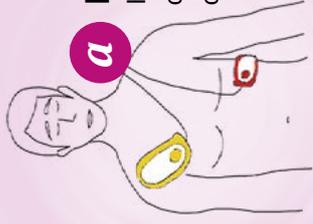
4

Herzdruckmassage und Beatmung

Mit der Wiederbelebung beginnen: Hände in Brustmitte. Höhe Brustbein fünf bis sechs Zentimeter nach unten drücken und entlasten (30 Mal, Tempo: ca. zwei Mal pro Sekunde). Kopf nach hinten beugen und zweimal in Mund oder Nase eine Sekunde lang gleichmäßig Luft blasen. Herzdruckmassage und Beatmung abwechselnd durchführen, bis AED zur Hand ist.

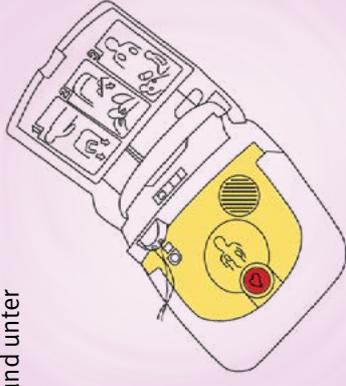
5

AED anschließen



a Elektroden platzieren

Klebelektroden fest aufbringen: unter dem rechten Schlüsselbein und unter der linken Achselhöhle



b

Anweisungen folgen

AED führen durch die Rettungsaktion (per Sprache/Text)

c

Herzschlagmessung und Schock

Nach Messen des Herzschlags entscheidet AED, ob ein Schock nötig ist. Automatische AED setzen die Impulse selbst. Halb automatische AED teilen mit, wann diese auszulösen sind.



d

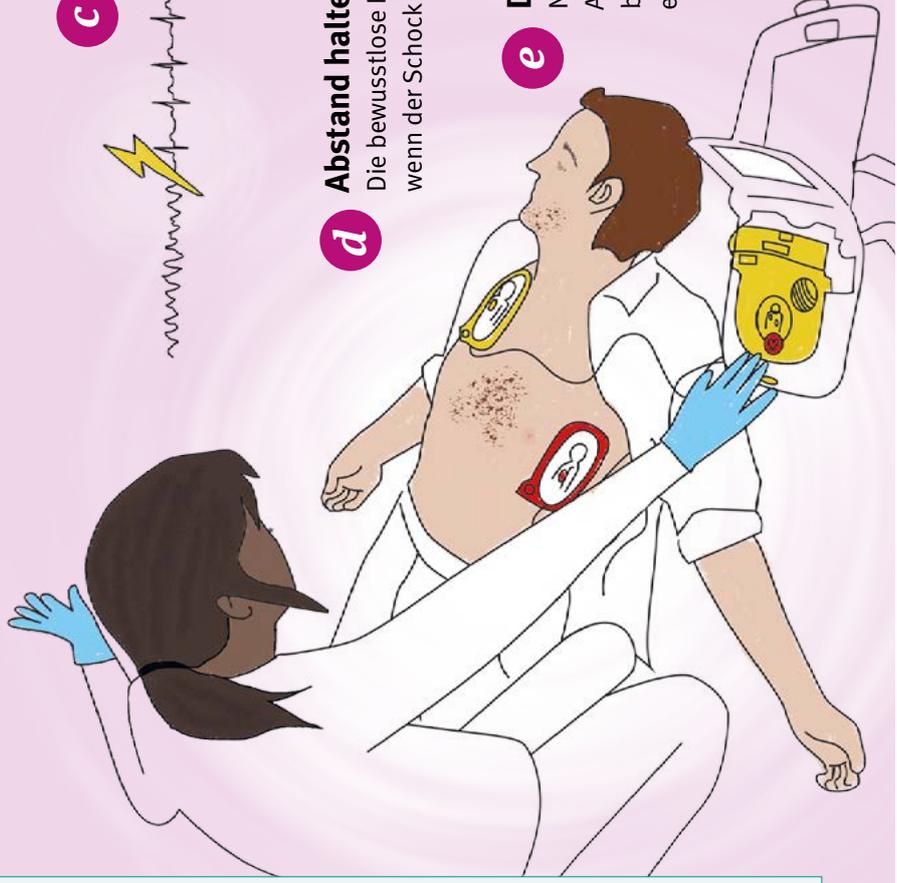
Abstand halten

Die bewusstlose Person nicht berühren, wenn der Schock erfolgt.

e

Dauer

Nach Vorgabe des AED weiter reanimieren, bis Rettungsdienst eintrifft.



Alles Wichtige über AED im Betrieb:



publikationen.dguv.de
Webcode: p204070



Diesen und weitere Aushänge finden Sie zum Download unter:
aug.dguv.de

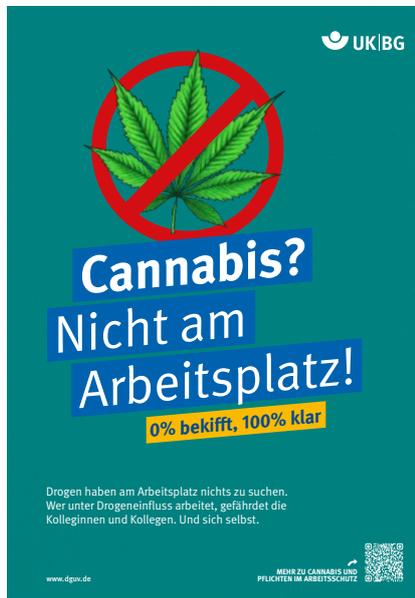
Cannabis? Nicht am Arbeitsplatz!

Cannabis gilt in Deutschland nicht mehr als illegale Droge – allerdings mit Einschränkungen. Was bedeutet das für die Arbeitswelt und den Arbeitsschutz?

Grundsätzlich gilt: Weder Cannabis noch andere Drogen haben etwas am Arbeitsplatz zu suchen. Denn Drogen schaden der Aufmerksamkeit und fördern leichtsinniges Verhalten. Wer bei der Arbeit und auf damit verbundenen Wegen nicht nüchtern ist, gefährdet also Kolleginnen und Kollegen, andere Verkehrsteilnehmende und sich selbst.

Deshalb geben Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften klar vor: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich durch den Konsum von Drogen, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Aufgrund ihres Weisungsrechts und ihrer Fürsorgepflicht können Arbeitgebende gegenüber Beschäftigten den



Konsum von Cannabis während der Arbeitszeit verbieten, ebenso von Alkohol. Dies kann über eine Betriebsvereinbarung oder über das Direktions-

recht geregelt werden. Entsprechend können Verstöße von Arbeitnehmenden geahndet werden. Auch kann bei einem Unfall der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein, falls Drogen im Spiel waren und wenn der Drogenkonsum die Hauptursache für den Unfall war.

Weitere Informationen

Aushang (Abb. links) der DGUV zum Thema Cannabis am Arbeitsplatz:

🔗 publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4985

Der Infolyer zu Cannabis greift fünf wichtige Fragen für Arbeitnehmende auf und weist darauf hin, welche Regelungen zu beachten sind:

🔗 publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/4949/cannabis-nicht-am-arbeitsplatz

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2024

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;

Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;

Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Adobe Stock

Satz: Universal Medien GmbH, Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 Presse@kuvb.de

Wichtiges Wissen zum Schluss ...

Schlauer geht immer



Wie wäre es mit noch mehr Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen?

Ein Hebel dafür sind Fortbildungen, die Ihre Unfallkasse passend zu unterschiedlichen Themen und Funktionen anbietet – jedes Jahr mit einem Seminarprogramm.

Hier finden Sie die aktuelle Übersicht: 🔗 kuvb.de/praevention/seminare. Schauen Sie doch selbst einmal hinein und machen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen auf das kostenfreie Angebot aufmerksam. Zu allgemeinen Fragen der Organisation können Sie uns unter der Sammelrufnummer 089 36093-533 kontaktieren oder per Mail über 📧 seminare@kuvb.de.

Präsenz auf der KWF

Erfolgreiche Messetage

Vom 19. bis 22. Juni 2024 präsentierte sich das DGUV-Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ auf der 18. Tagung des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) im hessischen Schwarzenborn. Die informativen und innovativen Beiträge der Bayerischen Landesunfallkasse und anderer Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand kamen hervorragend an.



Mit unserer Präsenz beim weltgrößten Waldarbeit- und Forsttechnik-Event 2024 konnten wir – dem unbeständigen Wetter zum Trotz – eine hervorragende Resonanz verbuchen. Der Messestand des DGUV-Sachgebiets „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ in enger Kooperation mit der Bayerischen Landesunfallkasse, der Unfallkasse Hessen, der Unfallkasse Sachsen sowie dem Staatsbetrieb Sachsenforst befand sich prominent auf dem Gelände der KWF-Expo. Positiv hat sich auch die enge räumliche wie fachliche Verbindung mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erwiesen.

Innovative Lehre und Unterweisung in Virtueller Realität

Ein in Schwarzenborn vorgestelltes Projekt der Bayer. LUK ist zukunftsweisend und in unzähligen Bereichen sinnvoll einsetzbar: In einer Virtuellen Realität (VR) kann eine dreidimensionale, dynamische Arbeitsumgebung simuliert werden, in der sich die Nutzerinnen und Nutzer der VR-Brille frei bewegen können. Das Projekt ermöglicht damit eine interaktive – oft bisher nicht gekannte – Lernerfahrung und hohen Nutzen für die Prävention. Denn Waldarbeiten sind meist schwere und gefährliche Arbeiten. Mit der Simulation können gefährliche Tätigkeiten der Holzernste oder herausfordernde Arbeitsbedingungen gefahrlos trainiert und unterwiesen werden. Dabei werden alle Sinne aktiviert.

Sicherer Hochsitzbau – Aufbau ohne Absturz

Beim Bau von Hochsitzen sind Unfälle gar nicht selten und oft sehr schwer. Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat eine Lösung: Beim Errichten einer Kanzel auf einem vormontierten Bock kann vor dem Aufrichten der Konstruktion eine Absturzsicherung angebracht werden. Durch die Absturzsicherungen wird ein sicheres Arbeiten auf der Plattform während der Montage der Kanzel gewährleistet. Nachdem die Kanzel fertig montiert ist, werden die Absturzsicherungen abgebaut.

Viele interessierte Versicherte erreicht

Nachdem die Messe 2020 pandemiebedingt ausfallen musste, waren die Erwartungen in die nun wieder im üblichen Rhythmus stattfindende international führende Leitmesse für Forstwirtschaft groß. Die Rückschau auf die Messe 2024 zeigt den Erfolg: 521 Aussteller aus 30 Ländern, rund 50.000 Fachbesucherinnen und Fachbesucher aus aller Welt waren vor Ort und eine große Anzahl interessierter Versicherter von den Bayerischen Staatsforsten und der Forstverwaltung besuchte unseren Messestand. Wir konnten aktuellste Informationen und lebendige Einblicke zu Sicherheit und Gesundheit bei Waldarbeiten vermitteln sowie spannende Fachgespräche führen.

Autor und Fotos: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention, Leiter Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung

Aufklärung häufiger Fehleinschätzungen

Acht Irrtümer im Arbeitsschutz

Fehleinschätzungen im Arbeitsschutz können zu falschem Handeln und damit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen. Wir klären die acht häufigsten Irrtümer auf.



IRRTUM 1**„Sicherheitsbeauftragte sind für die Arbeitssicherheit im Unternehmen zuständig.“**

Viele Führungskräfte und Unternehmen meinen, dass die Sicherheitsbeauftragten für Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen verantwortlich seien und damit z. B. die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen hätten.

Richtig ist aber: Auch wenn der Begriff des „Beauftragten“ täuschen mag, Sicherheitsbeauftragte unterstützen nur die Führungskräfte und Arbeitgebenden bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten für Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen. Sicherheitsbeauftragter ist ein freiwilliges Ehrenamt. Die Verantwortung der Führungskräfte ist unabdingbar.

Diese Fehleinschätzung führt leider oft dazu, dass sich Führungskräfte ihrer eigenen Verantwortung nicht ausreichend bewusst sind und dadurch leidet die Arbeitssicherheit im Unternehmen. Weiter schreckt sie potenzielle Sicherheitsbeauftragte ab, dieses Amt zu übernehmen.

IRRTUM 2**„Fachkräfte für Arbeitssicherheit erstellen die Gefährdungsbeurteilung.“**

Oft werden in Unternehmen alleinig die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit der Erstellung und Aktualisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung beauftragt.

Laut Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) unterstützt die Fachkraft für Arbeitssicherheit lediglich bei dem Prozess der Gefährdungsbeurteilung, ist aber nicht dafür verantwortlich. Daher unterschreibt die Fachkraft die Gefährdungsbeurteilung übrigens auch nicht.

Die Schutzmaßnahmen in der Gefährdung müssen im betrieblichen Dialog festgelegt werden (z. B. im Arbeitsschutzausschuss), damit sie

praktikabel sind und Akzeptanz finden können. Außerdem müssen die Schutzmaßnahmen auch im Betrieb umgesetzt werden und regelmäßig auf Wirksamkeit überprüft werden. Das kann nur eine disziplinarische und verantwortliche Führungskraft. Die Fachkraft ist das nicht.

Auch im Sinne einer Kosteneinsparung sollte die Gefährdungsbeurteilung von den Führungskräften erstellt und umgesetzt werden. Es ist ihre geschuldete Aufgabe und kann nicht durch (zusätzliche) Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ersetzt werden.

IRRTUM 3**„Persönliche Schutzausrüstung (PSA) löst jedes Arbeitssicherheitsproblem.“**

Die Wahl von PSA ist häufig die bevorzugte Lösung bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen in den Betrieben.

Nach dem „STOP-Prinzip“ müssen aber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunächst die Substitution (Ersatz bzw. Vermeidung), dann die technischen und die organisatorischen und erst anschließend die persönlichen Schutzmaßnahmen gewählt werden. Die Wahl von PSA hat bekanntlich auch Nachteile wie Akzeptanzprobleme, Fehl- und Nichtbenutzung der Beschäftigten sowie Unterweisungs-, Kontroll- und Prüfpflichten der Unternehmerin / des Unternehmers. Daher wählt man sie nur nachrangig.

Ein Beispiel: Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist oft vorhanden, aber wird von den Beschäftigten aus verschiedenen Gründen (Bequemlichkeit, Vergessen, fehlende Anschlagpunkte) nicht genutzt. Auch unterbleiben oft erforderliche Schulungen, Unterweisungen und technische Prüfungen zu der PSA durch die Unternehmerinnen und Unternehmer. Und letztlich ist man nach einem Sturz in die PSA nicht automatisch sicher, weil der Abgestürzte noch geborgen werden muss. Eine technische Lösung wie ein Geländer (kollektive Schutzeinrichtung) oder eine Hubarbeitsbühne wäre sicherer und oft auch wirtschaftlicher.

IRRTUM 4

„Arbeitsschutz meint nur Arbeitsunfälle.“

Oft wird der Schwerpunkt in den Betrieben auf das Unfallgeschehen gelegt, weil es früher größere Bedeutung hatte.

Arbeitsschutz (Sicherheit und Gesundheit) beinhaltet heute auch die Vermeidung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (z. B. psychischen Belastungen). Die damit verbundenen Kosten nehmen zu. Arbeitsunfähigkeitszeiten durch Muskelskelett- und psychische Erkrankungen befinden sich auf einem Höchststand.

In einer technisch immer sicherer werdenden und sich wandelnden Arbeitswelt gewinnen Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und psychische Belastungen an Bedeutung. Für ihre Vermeidung ist der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gefordert.

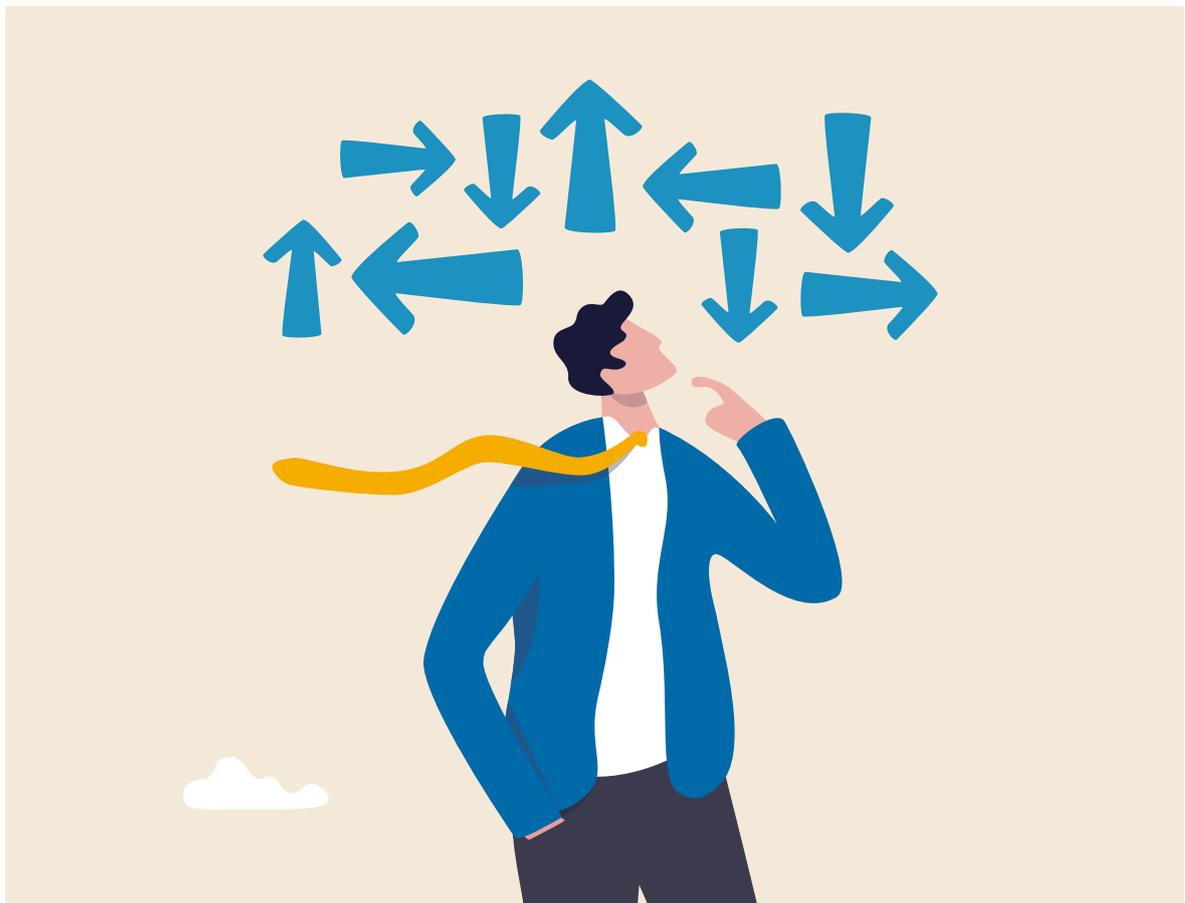
IRRTUM 5

„In der Verwaltung muss nicht unterwiesen werden.“

Immer wieder kommt es vor, dass Beschäftigte in der Verwaltung bzw. an Büroarbeitsplätzen gar nicht unterwiesen werden, weil kein Risiko gesehen wird.

Weit gefehlt, denn auch an diesen Arbeitsplätzen bestehen nicht unerhebliche Sicherheits- und Gesundheitsrisiken. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich am häufigsten folgende Unterweisungsinhalte:

- ▶ Benutzung von Leitern und Tritten
- ▶ Stolpern, Rutschen und Stürzen
- ▶ Erste Hilfe, Brandschutz, Gebäudeevakuierung
- ▶ Ergonomie und Bildschirmarbeitsplätze
- ▶ Gewalt- und Überfallprävention



Grafik: Nuthawut/AolobeStock

- ▶ Umgang mit Bargeld und Wertgegenständen
- ▶ Psychische Belastungen

Unterweisungen müssen vom Unternehmer oder seinen Führungskräften durchgeführt werden und haben durch regelmäßige Vergegenwärtigung bei den Beschäftigten eine wichtige Funktion im Arbeitsschutz.

IRRTUM

6

„Gefahrstoffe sind nicht zu vermeiden.“

„Ohne Gefahrstoffe können wir nicht arbeiten!“

Dann muss gründlicher analysiert werden. Denn es gibt sowohl eine gesetzliche Pflicht, Gefahrstoffe möglichst zu vermeiden (Substitutionsprüfung) als auch viele Möglichkeiten dazu. Die erfolgreiche Substitution hat viele praktische und gesundheitliche Vorteile. Sie erspart den Betrieben die sonst nach Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Pflichten: Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanweisungen, Kennzeichnung, Unterweisung und Lagerungsvorschriften. In Bauhöfen zum Beispiel werden folgende erfolgreiche Substitutionen eingesetzt:

- ▶ Elektromotorgeräte (Abgase, Lärm)
- ▶ Sonderkraftstoffe, Alkylatbenzin (Benzol)
- ▶ Wasserlacke (Lösungsmittel)
- ▶ wässrige Reiniger (Ersatz klassischer Bremsenreiniger)
- ▶ moderne Putzmittel (keine Kennzeichnungspflicht)

Gefahrstoffe schaden der Gesundheit und der Umwelt. Ihre Vermeidung macht die Arbeitswelt gesünder und hilft weitverbreitete gesundheitliche Leiden wie Lärmschwerhörigkeit, Krebs und Hautkrankheiten zu reduzieren. Bei der Substitutionsprüfung kann Sie der Produktberater ihres Fachhändlers unterstützen.

IRRTUM

7

„Ältere und erfahrene Mitarbeiter haben weniger Unfälle.“

„Der Kollege hat Jahrzehnte Erfahrung. Dem kann nichts passieren“, nehmen die Beschäftigten fast automatisch an. Oder der Kollege selbst sagt: „Das haben wir doch immer so gemacht.“

Schwache Argumente für unfallträchtiges Handeln – steigt doch das Unfallrisiko statistisch sogar eher bei der Arbeit im Alter. Ältere Beschäftigte haben es früher oft noch anders gelernt. Routine oder nachlassende körperliche Kräfte führen außerdem nicht selten zu Fehlern. Die Pflicht zur regelmäßigen Unterweisung ist für erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht weniger wichtig, damit alle sicher arbeiten. Überzeugen kann dabei nachhaltigere Wirkung zeigen als das Appellieren ans Pflichtgefühl. Nicht zu unterschätzen ist – im Guten wie im Schlechten – nämlich auch die Vorbildfunktion bzw. „Nachahmergefahr“ von älteren Beschäftigten für Jüngere und Auszubildende.

IRRTUM

8

„Arbeitsschutz lohnt sich nicht.“

„Das bringt doch nichts und macht nur Arbeit“, winken Verantwortliche in den Betrieben manchmal ab.

Das ist eine riskante Denkweise. Investitionen in Sicherheit und Gesundheit haben vielerlei Nutzen für Betriebe, Beschäftigte und Volkswirtschaft. Geringere Fehlzeiten, bessere Betriebskultur und klarere Strukturen gehören dazu und machen Betriebe insgesamt erfolgreicher. Aus juristischer Sicht ist der Aspekt der Rechtssicherheit gegenüber Regressforderungen und Strafrecht wichtig. Weniger menschliches Leid durch Unfälle oder Krankheiten sollte ein erstrebenswertes Ziel nicht nur für Arbeitgeber sein. Das entlastet die Volkswirtschaft und damit jeden Betrieb durch geringere Kosten. Arbeitsschutz ist darum eine wichtige Führungsaufgabe.

*Autor: Lars Burghardt,
Geschäftsbereich Prävention*

Neue UV-Kamera bei der KUVB / Bayer. LUK im Einsatz

Innovative Technologie zur besseren Hautkrebsprävention



Gegenüberstellung:
Normales Bild | UV-Bild

Fotos: KUVB

Viele Beschäftigte im Bereich der öffentlichen Hand verbringen durch ihre berufliche Tätigkeit viel Zeit im Freien. Hautkrebsprävention ist dabei ein wichtiges Thema.

Tätigkeiten im Freien – für viele ein Wunschberuf. Im öffentlichen Dienst sind das beispielsweise Tätigkeiten im Bereich der Grünpflege, des Straßen- und Wegeunterhaltes, des Betriebs von Bädern, der Bewirtschaftung von Forsten, des Betriebs von Zoos oder der Betreuung von Kindern. Der beruflich geforderte Aufenthalt im Freien wird bei vielen Menschen noch erweitert durch einen privat bedingten Zeitanteil.

Die Dosis macht's!

Wir Menschen benötigen einen speziellen Anteil aus der natürlichen Sonnenstrahlung – die sogenannte UV-B-Strahlung – um Stoffwechselprozesse in Gang zu setzen, die letztendlich das für uns notwendige Provitamin D₃ bilden. Eine ausreichende Vitamin-D-Versorgung fördert u.a. die Gesundheit von Muskeln und Knochen und kann

nicht gänzlich über unsere Nahrungsaufnahme erfolgen. Nach derzeitigen Erkenntnissen genügt für diesen Stoffwechselprozess für gesunde Menschen mit heller Hautpigmentierung bereits eine tägliche Exposition von Gesicht und Händen in der Sommersonne von maximal 10 Minuten. Es ist also keine Extra-Portion Sonne notwendig, um unseren Vitamin D Bedarf zu decken. Ein Aufenthalt in einem Solarium trägt übrigens nicht zur Bildung von Vitamin-D bei. Solarien emittieren hauptsächlich UV-A-Strahlung, welche primär zu vorzeitiger Hautalterung und (genauso wie UV-B-Strahlung) zu Hautkrebs führen kann.

Klimawandel verändert Bedingungen am Arbeitsplatz

Die klimawandelbedingte Abnahme der Bewölkung im Frühjahr und im Sommer über Deutschland führt zu einer höheren UV-Belastung. Hautkrankheiten, darunter Hautkrebs aufgrund natürlicher UV-Strahlung zählen zu den häufigen anerkannten Berufskrankheiten bei der KUVB und Bayer. LUK. Wie bei vielen anderen beruflich be-

dingten Krankheiten auch, zeigen sich UV-basierte Hautveränderungen erst nach längerer Exposition. Besonders gefährdet sind die sogenannten Sonnenterrassen am Kopf. Auf Stirn, Nase, Lippen, Ohren, Hals und Nacken tritt heller Hautkrebs am häufigsten auf.

Arbeitgebende müssen je nach Ergebnis ihrer Beurteilung der vorhandenen Gefährdungen am Arbeitsplatz eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) für ihre Beschäftigten zur Verfügung stellen, falls nicht ausreichend verschattet oder anderweitige organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können (STOP-Prinzip). Bei entsprechender Tätigkeit im Freien zählt hierzu u.a. ein adäquater Sonnenschutz für Haut und Augen. Für die Haut gilt die Devise „zuerst möglichst viele Stellen bedecken, den Rest eincremen“. Spezielle UV-Textilien können hilfreich sein. Beschäftigte haben sich an die Inhalte der wiederkehrenden Unterweisungen zu halten, also die bereitgestellten Sonnenschutzmittel und körperbedeckende Kleidung zu verwenden.

Im Gegensatz zu Arbeitsunfällen ist hinsichtlich der Berufskrankheiten oft mehr Präventionsarbeit notwendig, um Unternehmerinnen und Unternehmer und auch Beschäftigte zu sensibilisieren. Wegen der schleichenden, erst einmal unbemerkten Entwicklung ist die arbeitsmedizinische Vorsorge absolut essentiell und notwendig. Hier greift die Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3 für Tätigkeiten im Freien von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag: Arbeitgeber haben Beschäftigten eine Angebotsvorsorge anzubieten, wenn diese im Zeitraum zwischen April und September, ab einer Dauer von insgesamt mindestens einer Stunde pro Arbeitstag an mindestens 50 Arbeitstagen im Freien arbeiten.

Unterstützung durch innovative UV-Kamera-Technologie

Unabhängig von der oder auch ergänzend zur arbeitsmedizinischen Vorsorge kann eine nachhaltige Sensibilisierung der betroffenen Beschäftigten durch den Einsatz eines innovativen UV-Kamerasystems erreicht werden. Hier handelt es sich um eine handelsübliche, professionelle Kamera, die von einer von einer Spezialfirma für die KUVB / Bayer. LUK dahingehend umgebaut wurde, dass diese ausschließlich den UV-Lichtanteil des Sonnenlichtes erfasst.

Eine handelsübliche Sonnencreme beinhaltet meist Substanzen, die UV-Licht absorbieren. Wird nun von einem eingecremten Gesicht kein von der

Sonne kommendes UV-Licht auf den Sensor der Spezialkamera reflektiert, so wird dieser Bereich im Bild schwarz dargestellt. Durch diesen Effekt erkennt man Hautstellen, die beim Eincremen vergessen wurden. Oft sind dies Bereiche am Kinn, Haaransatz, Ohren, oder am Hals. Als Nebeneffekt im noch nicht eingecremten Gesicht lassen sich manchmal auch Pigmentveränderungen erkennen, welche in der Vergangenheit bereits sehr intensiv UV-Licht exponiert waren.

Der Einsatz einer UV-Kamera kann einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Hautkrebsfällen leisten und die Gesundheit der Versicherten nachhaltig schützen. Es ist an der Zeit, innovative Technologien wie diese zu nutzen, um die Präventionsarbeit zu stärken.

Gute Gelegenheiten zum Einsatz dieser Spezialkamera bieten u. a. unsere entsprechenden Seminare (www.kuvb.de/praevention/seminare). Das Seminarprogramm 2025 ist demnächst online.

*Autor: Stefan Zinsberger,
Geschäftsbereich Prävention*



Kamerasystem mit zwei UV-Strahlern für Schlechtwettereinsätze im Innenraum

Fragen & Antworten

zur gesetzlichen Unfallversicherung

? FRAGE

Gelegentlich gestalten sich die Dienstzeiten so, dass Mitarbeitende morgens z. B. vier Stunden arbeiten, dann eine längere Pause von mehreren Stunden haben und anschließend noch einmal vier Stunden arbeiten. Einige Mitarbeitende fahren während dieser Pause mit dem Auto nach Hause und kommen dann zur zweiten Arbeitsschicht wieder. Sind diese Wege in der Pause versichert?

! ANTWORT

Zwischenheimfahrten und Mehrfachwege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern diese mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen, d. h. erneute Wege dienstlich veranlasst sind oder aus dienstlichen Gründen zurückgelegt werden müssen.

Wie von Ihnen geschildert, sind die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber mit Dienstplan vorgegeben, so dass es aufgrund des organisatorischen Verantwortungsbereiches des Arbeitgebers zu einer Pause von mehreren Stunden kommt und die zu erbringende Arbeitszeit in zwei Arbeitsschichten geteilt wird. Wird somit eine Arbeitsschicht beendet und später die zweite Arbeitsschicht erneut angetreten, stehen die Beschäftigten auch auf den mehrmals am Tag vorzunehmenden direkten Wegen von und zur Arbeitsstelle unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

? FRAGE

Bei uns ist die Frage aufgetreten, inwieweit Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte besteht, wenn kein direkter Weg zwischen der Wohnung des Beschäftigten und der Arbeitsstätte genommen wird. Im konkreten Fall geht es um einen Beschäftigten, der den Weg zur Arbeit des Öfteren von dem Wohnort der Freundin aus antritt. Wie ist hier die Rechtslage?

! ANTWORT

Das Gesetz bestimmt nicht, dass der Weg zum Ort der Tätigkeit von der Familienwohnung bzw. dem Hauptwohnsitz aus angetreten werden muss oder dorthin zurückzuführen hat. Wählt der Beschäftigte für seinen Weg nach und von der Arbeitsstätte einen Ausgangs- oder Zielpunkt, der nicht mit seinem Hauptwohnsitz



identisch ist, so ist Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt des Weges von und zum dritten Ort zu prüfen.

Dafür muss der Aufenthalt an diesem dritten Ort (hier der Wohnsitz der Freundin) rechtserheblich sein. Dies ist nach der derzeit gültigen Rechtsprechung dann der Fall, wenn dieser Aufenthalt mindestens zwei Stunden andauert oder andauern wird.

Bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt mit Übernachtung an dem Wohnort der Freundin ist davon auszugehen, dass diese länger als zwei Stunden dauert. Daher besteht Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zur Freundin nach Beendigung der Tätigkeit sowie am nachfolgenden Tag, wenn von diesem Ort aus der direkte Weg zum Arbeitsplatz genommen wird

? FRAGE

Wir nehmen wegen einer Baustelle aus Kulanz zwei Schulkinder mit dem Schulbus mit, die auf eine weiterführende Schule gehen und für deren Beförderung wir normalerweise nicht zuständig sind. Sie haben keinen Beförderungsanspruch über unsere Kommune. Besteht für diese „fremden Kinder“ während der Beförderung durch uns ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?



Foto: Maksym/AdobeStock (KI)

! ANTWORT

Schulkinder sind auf den direkten Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause gesetzlich unfallversichert. Die Wahl des Verkehrsmittels ist unseren Versicherten hierbei freigestellt.

Ob Schulkinder einen Beförderungsanspruch haben oder nicht, hat demnach keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz, wenn sich diese auf dem unmittelbaren Schulweg befinden.

Damit besteht auch für den von Ihnen geschilderten Fall ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der beförderten Schulkinder. Etwaige Unfallgeschehen wären unserem Haus über die weiterführende Schule zu melden.

? FRAGE

Unsere Mitarbeiterin fährt täglich vom Nachbarort zu uns ins Rathaus zur Arbeit. Dabei fährt sie über einen Umweg ihr minderjähriges Kind zum Ausbildungsbetrieb. Liegt trotz des Umwegs auf dem Weg zur Arbeit im Falle eines Unfalls ein Arbeitsunfall vor oder nicht?

! ANTWORT

Wenn Berufstätige oder andere Versicherte gemeinsam ein Fahrzeug nutzen, also eine Fahrgemeinschaft bilden, besteht auch dann ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie von der direkten Route zur Arbeit oder nach Hause abweichen. Diese Abweichung muss jedoch durch die Bildung der Fahrgemeinschaft bedingt sein. Der Versicherungsschutz nach dieser Bestimmung setzt voraus, dass es sich bei den Mitfahrenden um berufstätige Personen oder sonstige versicherte Personen wie Schul- und Kindergartenkinder handelt. Es ist nicht notwendig, dass alle beförderten Personen in demselben Betrieb oder derselben Arbeitsstätte tätig sind. Für jeden Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft muss die Zurücklegung einer bestimmten

Wegstrecke – wenn auch mit dem Zugeständnis notwendiger Abweichungen in Form von Um- oder Abwegen – in einem Zusammenhang mit dem jeweils eigenen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Schule, Kita) stehen.

Entscheidend für den Unfallversicherungsschutz Ihrer Beschäftigten als Fahrerin ist allein, dass diese mit der Zurücklegung des Weges die Absicht verfolgt, zunächst andere Berufstätige oder sonstige versicherte Teilnehmer der Fahrgemeinschaft zu deren „Arbeitsstätte“ zu bringen, um danach unmittelbar zum Ort der eigenen beruflichen Tätigkeit zu fahren.

? FRAGE

Sind Schüler und Schülerinnen der Oberstufe versichert, falls sie bei ausfallenden Unterrichtsstunden oder in der Mittagspause das Schulgelände verlassen?

! ANTWORT

Schulkinder sind auf den direkten Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause gesetzlich unfallversichert. Der Weg hierbei sollte der kürzeste und direkte Weg sein.

Auch sogenannte Zwischenwege von der Schule nach Hause (z. B. zur Einnahme des Mittagessens in der Mittagspause) oder in ein Lebensmittelgeschäft zum Einkauf von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr und zurück, können vom Versicherungsschutz erfasst sein. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Wege dienen dazu, die Schulkraft zu erhalten und ermöglichen es, die versicherte Tätigkeit (hier den Schulbesuch) nach der Mittagspause zum Nachmittagsunterricht fortzusetzen.

Versichert sind in diesem Zusammenhang direkte bzw. verkehrsgünstigste Wege zum Lebensmittelgeschäft oder nach Hause. Im Ladengeschäft selbst und im privaten Bereich zu Hause besteht kein Unfallversicherungsschutz über die Schule. Für Wege, die zum Kauf von Genussmitteln (Süßigkeiten, Zigaretten, Speiseeis) zurückgelegt oder für Wege, die zum reinen Ausgleich vorgenommen werden wie zum Beispiel ein Spaziergang oder Stadtbummel in Freistunden, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Schulkinder. Diese Wege sind eigenwirtschaftlich und ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Schulbesuch.

Ab welcher Klassenstufe Schüler und Schülerinnen das Schulgelände verlassen dürfen und ob es hierzu Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten bedarf, ist kein Regelungsbereich der KUVB/Bayer. LUK.

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung*

Posttraumatische Belastungsstörung

Der richtige Umgang mit Betroffenen

Sind Beschäftigte bei der Arbeit einer Form von Gewalt ausgesetzt, verarbeiten sie das Erlebte unterschiedlich. Eine langfristige Folge extremer Gewalterfahrung kann die Posttraumatische Belastungsstörung sein. Hannah Huxholl, Psychologin bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), erläutert wie Betriebe und Einrichtungen richtig reagieren und welche Unterstützungsmöglichkeiten es von der gesetzlichen Unfallversicherung für Betroffene gibt.

Welche Folgen kann eine Gewalterfahrung bei der Arbeit für das Erleben und Verhalten eines Menschen haben?

Hannah Huxholl (HH): Die Erfahrung, bei der Arbeit angegriffen zu werden – sei es mit Worten oder körperlich – kann bei den Betroffenen unterschiedliche Gefühle auslösen. Dazu zählen Angst, ein Gefühl der Hilflosigkeit, Wut oder auch Unverständnis. Solche Erfahrungen können traumatisch sein und zu einer Traumafolgestörung führen, beispielsweise zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung, auch PTBS genannt.

Was genau versteht man darunter?

HH: Eine PTBS kann sich als Folge von einem traumatischen Ereignis entwickeln. Besonders kritisch sind dabei solche Ereignisse, die bewusst von einer anderen Person herbeigeführt wurden. Im Arbeitsleben kann dies beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kassierer einen Überfall erlebt, eine Notärztin in der Rettungsstelle mit einem Messer attackiert wird oder eine Pflegekraft sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist. Etwas seltener entwickeln sich Traumafolgestörungen, wenn das traumatische Ereignis ohne das zielgerichtete Zutun einer Person, also zufällig, entsteht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn jemand Zeuge oder Zeugin eines schweren Arbeitsunfalls wird.

Wie äußert sich eine solche PTBS bei den Betroffenen?

HH: Eine PTBS kann Wochen oder Monate nach dem eigentlichen Ereignis auftreten. Betroffene können das Ereignis immer wieder durch unerwünschte Erinnerungen

oder in Alpträumen durchleben. Beispielsweise können Geräusche und Gerüche sogenannte Flashbacks auslösen. Eine PTBS ist daher auch gekennzeichnet durch Vermeidungssymptome, beispielsweise indem Betroffene bestimmten Aktivitäten und Situationen ausweichen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen könnten. Menschen, die an einer PTBS leiden, bleiben häufig in einem inneren Alarmzustand und können sehr schreckhaft und reizbar sein oder Schlafstörungen entwickeln. Kurz: Das Krankheitsbild ist vielschichtig.

Welche Faktoren beeinflussen denn, wie dasselbe Gewalterlebnis von unterschiedlichen Personen verarbeitet wird?

HH: Es gibt einige gut untersuchte Schutzfaktoren, die dazu beitragen, dass einige Menschen ein Gewalterlebnis besser verarbeiten können als andere. Besonders wichtig ist es, dass Betroffene nach einem traumatischen Ereignis soziale Unterstützung erfahren, sich schnell sicher und aufgehoben fühlen. Darüber hinaus ist auch entscheidend, dass das soziale Umfeld das Geschehene nicht herunterspielt, sondern die Betroffenheit anerkennt, wahrnimmt und danach handelt.

Was können darüber hinaus insbesondere Betriebe und Einrichtungen tun, um Beschäftigte vor den Langzeitfolgen eines Gewalterlebnisses zu schützen?

HH: Zunächst einmal sollten sie schon präventiv Maßnahmen ergreifen, damit es gar nicht erst zu einem Gewaltereignis kommt: Gibt es eine entsprechende Gefährdungslage, muss dies in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sein. Sinnvoll ist die Erstellung eines Betreuungskonzepts inklusive Notfallplan. Darin wird unter anderem geregelt, wie nach einem traumatischen

„ Besonders wichtig ist es, dass Betroffene nach einem traumatischen Ereignis soziale Unterstützung erfahren. “

Ereignis die Meldekette verläuft, wer sich um die betroffenen Kolleginnen und Kollegen kümmert und wie die Unfallmeldung beim zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgt. Da die soziale Unterstützung unmittelbar nach dem Ereignis so wichtig ist, sollte eine Betreuung der Betroffenen bereits im Betrieb beziehungsweise am Unfallort sichergestellt werden. Das kann beispielsweise durch eine betriebliche psychologische Erstbetreuung erfolgen.

Was können konkret Führungskräfte tun, wenn sie eine PTBS bei einem Beschäftigten vermuten?

HH: Führungskräfte können dem oder der Beschäftigten im Gespräch mitteilen, dass sie eine Verhaltensänderung wahrgenommen haben. Sie sollten diese jedoch nicht interpretieren oder bewerten. Keinesfalls sollten Führungskräfte eine Krankheitsdiagnose stellen. Vielmehr geht es darum, den Betroffenen zu signalisieren, dass sie sich um sie sorgen, und ihnen betriebliche Hilfsangebote aufzuzeigen. Aber nicht nur Führungskräfte, auch Kolleginnen und Kollegen können Betroffene ansprechen und ihre Unterstützung anbieten. Wenn man sich auf gleicher Ebene unterhält, ist ein solch vertrauliches Gespräch manchmal einfacher.

Was tut die gesetzliche Unfallversicherung, um Beschäftigte vor psychischen Gesundheitsstörungen nach einem Gewalterlebnis zu schützen?

HH: Beispielsweise bietet die gesetzliche Unfallversicherung das Psychotherapeutenverfahren an. Wer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ein Gewaltereignis erlebt hat,

bekommt so innerhalb von wenigen Tagen professionelle Unterstützung. Die Intervention soll der Entstehung von psychischen Störungen frühzeitig entgegenwirken. Der Durchgangsarzt bzw. die Durchgangsärztin oder der Unfallversicherungsträger leiten die Behandlung ein. Damit die Unfallversicherungsträger den Betroffenen möglichst zeitnah Unterstützungsangebote unterbreiten können, muss der Betrieb dies melden. Wenn nach einem Arbeitsunfall Beschäftigte mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind, ist diese Meldung verpflichtend. Aber auch, wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und dennoch Behandlungsbedarf besteht, kann die Meldung mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

Text: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

 **Informationen für Arbeitgebende zur Prävention von Gewalt bietet auch die Homepage der Kampagne #GewaltAngehen der gesetzlichen Unfallversicherung.**



Sitzungstermine

Intern

Sitzung der Vertreterversammlung der KUVB

Am 14. November 2024 tagt die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern um 11:00 Uhr im Dienstgebäude in der Ungererstraße 71, 80805 München.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Kirsten Drenckberg

Die Sitzungen sind öffentlich.

Ansprechpartnerin: Nicole Zogler · 089 36093-111 · sgs@kuvb.de · sgs@bayerluk.de

Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

Am 5. Dezember 2024 tagt die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse um 11:00 Uhr im Dienstgebäude in der Ungererstraße 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Dr. Michael Hübsch

Werden Sie AUSGEZEICHNET!

- Die Gesundheit Ihrer Beschäftigten ist Ihnen wichtig?
- Prävention geht bei Ihnen weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus?
- Gute Führung und Kommunikation sind nicht nur Floskeln?
- Sie fördern ein gutes Betriebsklima und beteiligen die Beschäftigten bei Entscheidungen?
- Es existiert eine konstruktive Fehlerkultur?

Dann sollten Sie sich für unseren Präventionspreis „**Sicher. Gesund. Miteinander.**“ bewerben.

Was haben Sie davon?

- Vorbildfunktion und positive Außenwirkung als Arbeitgeber
- Urkunde und Logo für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
- Prämie bis zu 5000 Euro für teambildende Maßnahmen
- Fahrplan für weitere Präventionsmaßnahmen

Mitmachen können alle Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und der Bayer. LUK. Die ersten zehn vollständigen Bewerbungen werden berücksichtigt.



Alle Infos auf
• kuvb.de
• Webcode 596
oder über diesen
QR-Code.



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse